

Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU

Schottland

Informationsquelle: The Law Society of Scotland/Schottischer Anwaltsverein (Solicitors/beratende Rechtsanwälte)

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONA RECHTSANWÄLTE in Schottland	ALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR			
1. Zulassungsvoraussetzungen für der	n Anwaltsberuf			
Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA			
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA			
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	Bewertung des Bewerbers durch die 'Law Society'(Anwaltsverein): Nach bestandenem 'PEAT 1 Diploma in Professional Legal Practice' (Abschlussprüfung nach dem berufspraxisbezogenen juristischen Ausbildungs- und Schulungskurs an einer Law School) müssen alle Bewerber der Law Society of Scotland (Anwaltsverein) glaubhaft machen, dass sie die nötige Eignung und Zuverlässigkeit für den Anwaltsberuf besitzen, bevor ihnen das 'Entrance Certificate' erteilt wird, d. h. die Zulassungsbescheinigung zum Anwaltspraktikum (PEAT 2). PEAT 1 ist der Diplomkurs nach dem Universitätsabschluss und PEAT 2 die anschließende berufspraktische Ausbildung			

in der Kanzlei eines erfahrenen Solicitors in Verbindung mit den Pflichtkursen (TCPD kontinuierliche berufliche Weiterbildung für Trainees) • Ableistung eines Rechtsanwaltspraktikums • Eintragung bei der Law Society of Scotland (Anwaltsverein) **Alternative Wege zum** JΑ **Anwaltsberuf:** Anstelle eines Postgraduierten-Abschlusses in Rechtswissenschaften ist es auch möglich, in Verbindung mit einem vorgeschalteten jährigen "**pre-PEAT 1"**-Praktikum bei einem niedergelassenen schottischen Solicitor die von der Law Society of Scotland (Anwaltsverein) abgehaltenen Berufsfachprüfungen abzulegen. Nach diesem Ausbildungsabschnitt müssen alle Bewerber das ,PEAT 1 Diploma in Professional (PEAT-Diplom Practice^e über Legal berufspraxisbezogene juristische Ausbildung und Schulung – Stufe 1) ablegen 2. Ausbildung im Anwaltspraktikum Muss ein Rechtsgrundlage: JΑ **Anwaltspraktikum** Solicitors (Scotland) Act 1980 absolviert werden? Dieses Gesetz verleiht der Law Society of Scotland (Anwaltsverein) die Befugnis, Ausbildungsregelungen sowohl für die berufspraktische Ausbildung als auch für die relevanten Ausbildungs- und Schulungskurse zu erlassen Zwingend Vorgeschriebene Dauer: JA, vorgeschrieben 2 Jahre in Vollzeit oder eine der 2-jährigen zum Teil Vollzeit entsprechende Teilzeit – aber nicht für alle Bewerberkategorien Aufbau und niedergelassene Rechtsanwälte/Anwaltssozietäten

Organisation der Praktikumsausbildung Art der	 nicht freiberuflich praktizierende Organisationen (wie z. B. nationale und lokale Behörden sowie hausinterne Rechtsabteilungen von Wirtschaftsunternehmen) andere von der Law Society of Scotland (Anwaltsverein) zugelassene Bildungseinrichtungen, die kontinuierliche berufliche Weiterbildung für Trainees (TCPD) anbieten TPCD: 40 Stunden sind von einem vom Anwaltsverein zugelassenen Anbieter durchzuführen, wobei mindestens 4 dieser 40 Stunden für einen Pflichtkurs in Berufsethik zu verwenden sind (diese Vorgaben gelten für das Anwaltspraktikum, da es sich um Online-Ausbildungskurse handelt, die zu einer beliebigen Zeit der Praktikumsausbildung (Erwerb von berufspraktischen Erfahrungen bei einem Solicitor) zu absolvieren sind. kommerzielle Bildungseinrichtungen und Universitäten (für die praktische Ausbildung kommen nur zugelassene Bildungseinrichtungen und anerkannte Diplomkurse in Betracht) Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht 				
Praktikumsausbildung	 durch einen niedergelassenen Anwalt Ausbildung in nicht-juristischen Fertigkeiten Ausbildung in juristischen Fertigkeiten Jedes dieser drei Elemente ist Bestandteil des Anwaltspraktikums 				
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	-	perprüfung/Nachprüfung des akademischen eschlusses			
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	NEIN				
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-	keine fremdspra ichen	chl EU-Recht ist zwar Pflichtfach im Grund- und Hauptstudium, es wird aber in der Qualifizierungsphase für das PEAT-			

Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:	Anforderung en		Diplom nicht als eigenständiges Fach unterrichtet, weil diese Schulungskurse eher praxisbezogen sind und sich auf die Berufsausübung beziehen, wie z. B. Vertretung vor Gericht, Grundstücksgeschäfte usw. Im Familienrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht beispielsweise wird jedoch auch auf EU-Recht eingegangen.		
Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	NEIN				
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	JA Der für die Betreuung und Aufsicht zuständige Ausbildungsanwalt muss alle drei Monate eine Leistungsbewertung vornehmen. Die Leistungsbewertung ist der Law Society of Scotland (Anwaltsverein) zur Kontrolle vorzulegen. Am Ende der Praktikumsausbildung muss der Ausbildungsanwalt bescheinigen, dass der Trainee in seinem Anwaltspraktikum alle von der Law Society festgelegten Ausbildungsziele erreicht hat.				
3. System der beruflichen Fort	tbildung				
Unterscheidung zwische beruflicher Fortbildung Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbil	und		chottischen System gibt es keine Isbildung.		
Verpflichtung zur Fortbildung	JA	sind in der Lav	vingend vorgeschriebenen Fortbildungen den internen Berufs- und Standesregeln v Society (Anwaltsverein) festgelegt.		
		Solicitors (Scotland) (Continuing Professional Development) Regulations 1993 und CPD Requirements and Guidance for Scottish			

		Solicitors
Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung	NEIN	Die Spezialisierung ist weder gesetzlich noch in den internen Berufs- und Standesregeln geregelt.
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	NEIN	
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpfli chtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts?	NEIN	

4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen

4. Zotassorigssysteme ona nos ozw. For			
Zulassungsmöglichkeiten	Im Aus- und Fortbildungssystem Schottlands ist diese Möglichkeit nicht vorgesehen. Nur die Bildungseinrichtungen, die die in der		
	berufspraktischen Ausbildung im Rahmen des Anwaltspraktikums zwingend vorgeschriebenen Pflichtkurse (die sog. TCPD – kontinuierliche berufliche Weiterbildung für Trainees) abhalten, bedürfen der Zulassung, während Anbieter von Maßnahmen der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung für qualifizierte Rechtsanwälte nicht zugelassen sein müssen.		
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen	nicht zutreffend		
anbietenden	Es gibt keine Zulassungsregelung.		
Bildungseinrichtungen	Jeder Rechtsanwalt entscheidet selbst, ob er sich in seinem eigenen Interesse und dem seiner Kanzlei beruflich weiterbilden will.		
Art der Bildungseinrichtungen,	nicht zutreffend		

die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten

Es gibt keine Zulassungsregelung.

Jeder Rechtsanwalt entscheidet selbst, ob er sich in seinem eigenen Interesse und dem seiner Kanzlei beruflich weiterbilden will.

Bildungsmaßnahmen und Methoden

Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden

- Besuch von
 Präsenzveranstaltungen
- Absolvieren von eLearning-Modulen
- Teilnahme an Konferenzen
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Ausbilder oder Lehrer
- wissenschaftliche Beiträge / Veröffentlichungen
- Da jeder Rechtsanwalt selbst entscheidet, ob er sich in seinem eigenen Interesse und dem seiner Kanzlei beruflich weiterbilden bzw. spezialisieren will, ist es möglich, dass auch andere Bildungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme:

JA, die
Verpflichtung
zur Fortbildung
kann durch die
Teilnahme an
einer
Bildungsmaßnah
me in einem
anderen
Mitgliedstaat
erfüllt werden.

5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen

Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen	NEIN	Fortbildungsmaßnahmer nicht der Aufsicht der Lav			iegen
Überwachungsverfahren	Für F	zutreffend Fortbildungsmaßnahmen achungsverfahren.	gibt	es	kein

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: "Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht", die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird